

(2) Der Präsident oder die Präsidentin stellt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ‚Deutschen Instituts für Erforschung des Mittelalters‘ an und übt ihnen gegenüber die Funktion des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin aus.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin genehmigt die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten und die Veröffentlichungen aus diesem Material.

§ 10

(1) Der Präsident oder die Präsidentin erstattet einen Jahresbericht über die allgemeine Lage der MGH, über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten und über die von der Zentraldirektion gefassten Beschlüsse.

(2) Der Bericht wird dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium überreicht. Er ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 11

(1) Die am Sitz der MGH ansässigen Mitglieder der Zentraldirektion bilden den Ortsausschuss.

(2) Der Präsident kann den Ortsausschuss zur Erledigung von Geschäften, die nicht bis zur nächsten Sitzung der Zentraldirektion aufgeschoben werden können, einberufen. Für die Beschlussfassung des Ortsausschusses gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Von den Beschlüssen erhalten sämtliche Mitglieder der Zentraldirektion Mitteilung.

(3) Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes des Präsidenten oder der Präsidentin sowie seiner oder ihrer längeren Verhinderung wählt der Ortsausschuss einen kommissarischen Präsidenten oder eine kommissarische Präsidentin.

(4) Die Vertreter der Mitarbeiter des ‚Deutschen Institutes für Erforschung des Mittelalters‘ gem. § 6 Abs. 4 nehmen an den Sitzungen des Ortsausschusses teil.

§ 12

(1) Mitglieder des ‚Deutschen Instituts für Erforschung des Mittelalters‘ sind der Präsident oder die Präsidentin und die durch eine vertragliche Vereinbarung angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 9 Abs. 2.